



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
über eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:  
Anpassung an Gesetzesänderung und Datenschutzvorschriften

Berlin, 04.08.2008

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 09.07.2008 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a bzw. Abs. 5 (neu) SGB V zu geplanten Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie abzugeben. Die Änderungen sollen mit zwei separaten Beschlüssen umgesetzt werden, wobei eine Änderung als redaktionell zugunsten sprachlicher Klarheit deklariert ist, die zweite Änderung eine inhaltliche Anpassung an Datenschutzvorschriften darstellt.

Die Änderung zum Datenschutz betrifft die bisher geltende Regelung, wonach sowohl der Vertragsarzt als auch die Krankenkasse einen ärztlichen Entlassungsbericht nach Beendigung der Rehabilitationsmaßnahme erhalten sollten. Die Übermittlung von ärztlichen Entlassungsberichten an die Krankenkassen hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im September 2007 gegenüber dem G-BA als über die Vorschrift nach § 301 Abs. 4 SGB V hinausgehend moniert. Der jetzt vorgelegte Änderungsentwurf sieht daher vor, die Krankenkassen aus dem Empfängerkreis von Entlassungsberichten zu streichen.

**Die Bundesärztekammer nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehenen Änderungen und hat keine Änderungshinweise.

Berlin, 04.08.2008

I. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Referent  
Dezernat 3